

Erlass einer Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau von Verkehrsanlagen in der Ortsgemeinde Niederstadtfeld vom 19.03.2007

Der Gemeindeanteil in der Ortsgemeinde Niederstadtfeld beträgt derzeit 45 v. H. Dieser ist seitens der Kreisverwaltung - Kommunalaufsicht - beanstandet worden.

Die Ermittlung des Gemeindeanteils erfolgte seinerzeit mittels Durchschnittsberechnung auf Basis der zu einer Einheit zusammengefassten einzeln bewerteten Straßenzüge. Diese Ermittlungsmethode ist vor dem Hintergrund des Einrichtungsbegriffes im wiederkehrenden Beitrag nicht mehr haltbar (s. jüngstes Urteil OVG Rheinl.-Pfalz v. 09.09.2015 6A 10447/15.OVG). Vielmehr ist die einheitliche Einrichtung einer Gesamtbetrachtung zu unterziehen, wobei die nicht unter gemeindlicher Trägerschaft stehenden Straßen außer Betracht zu lassen sind.

Nach § 10 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz (KAG) beträgt der Gemeindeanteil mindestens 20 v.H. und muss dem Verkehrsaufkommen entsprechen, dass nicht den Beitragsschuldern (Anliegern) zuzurechnen ist. Der Mindestanteil bildet damit also die Grundlage für die Betrachtung und entspricht einem ausschließlich den Anliegern zuzuschreibenden Verkehrsaufkommen (Ziel- und Quellverkehr). Bei einem geringen Durchgangsverkehr - und solcher trifft für das angegebene Abrechnungsgebiet zu - geht die Rechtsprechung von einem gerechtfertigten Gemeindeanteil von 25 v.H. aus. Der Gemeinde billigt die Rechtsprechung lediglich einen Beurteilungsspielraum von 5 v.H. zu. Der Ortsgemeinderat befasst sich in Ausübung dieses Ermessensspielraums unter Zugrundelegung der Verwaltungsempfehlung, die einen 25%igen Gemeindeanteil für gerechtfertigt hält. Ein entsprechender Entwurf einer Änderungssatzung liegt dem Rat vor.

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage der Verwaltungsempfehlung beschließt der Ortsgemeinderat den Erlass der Änderungssatzung und setzt damit den Gemeindeanteil auf 35 % fest.

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau von Verkehrsanlagen in der Ortsgemeinde Niederstadtfeld vom 19.03.2007

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1 und 10a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Sitzung am folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel I

Der § 5 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau von Verkehrsanlagen erhält folgende Neufassung:

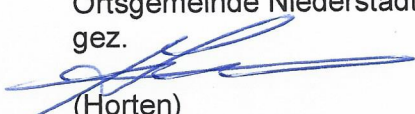
§ 5 Gemeindeanteil

Der Gemeindeanteil beträgt 35 v. H.

Artikel II In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Niederstadtfeld, den 04.11.2011
Ortsgemeinde Niederstadtfeld
gez.


(Horten)
Ortsbürgermeister

